

- 7.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
- 7.6. Zu einem Beschluss über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.7. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 7.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

Seite 4

§ 8 Die Vorstandschaft

- 8.1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie bis zu 10 Beisitzern.
- 8.2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
- 8.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassier. Jeder vertritt den Verein allein.
- 8.4. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführer(in) berufen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- 8.5. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- 8.6. Der Vorstand wird ermächtigt auf Verlangen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes bzw. anderer Behörden. Änderungen dieser heute beschlossenen Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Augsburg, Mai 2007

U. König

Uschi König

1. Vorstand



Vereinssatzung

Ausgabe Mai 2007

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Togoverein e.V.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht in Augsburg eingetragen.
Sitz des Vereins ist 86152 Augsburg, Auf dem Kreuz 11

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist:
- 2.1. Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung von Togo sowie die Förderung der kulturellen Beziehungen.
 - 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbliebene Vermögen an die Deutsche Botschaft in Lomé, bzw. die offizielle Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Togo, welche es unmittelbar und ausschließlich für humanitäre Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung durch den Vorstand.
- 3.3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, und ist im voraus fällig.
- 3.4. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- 4.2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Mitglied muss vor dem Beschluss gehört werden.

§ 5 Finanzierung

- 5.1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Leistungen der Mitglieder, Leistung Dritter, Zuschüsse und öffentliche Zuwendungen sowie durch Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

- 6.1. Die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 6.3. Die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7.2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in gesonderten Wahlgängen jedes einzelne Mitglied der Vorstandschaft. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. (relative Mehrheit)
- 7.4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.